



Newsletter Januar 2024

Änderungen für Gesellschafter und Geschäftsführer von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbRs) durch Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) zum 01.01.2024 – Einführung eines Gesellschaftsregisters für GbRs

Nach der bis zum 31.12.2023 geltenden Rechtslage waren bei Eintragungen einer GbR, z.B. in das Grundbuch oder eine GmbH-Gesellschafterliste, neben der GbR auch ihre Gesellschafter einzutragen. Mit der Einführung des Gesellschaftsregisters zum 01.01.2024 durch das MoPeG wird künftig nur noch die GbR selbst eingetragen.

Keine Pflicht zur Eintragung einer GbR in das Gesellschaftsregister, solange sich nichts ändert

Grundsätzlich gilt, dass eine Pflicht zur Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister auch künftig nicht besteht. GbRs können somit auch nach dem 01.01.2024 als nicht eingetragene Gesellschaften geführt und neu gegründet werden. Einer Eintragung in das Gesellschaftsregister bedarf es auch dann nicht, wenn die GbR bereits Immobilieneigentümerin ist oder Anteile an Gesellschaften hält und somit als solche bereits im Grundbuch oder im Handelsregister steht oder in einer Gesellschafterliste aufgeführt ist. Eine freiwillige Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister ist aber jederzeit möglich. Soll die GbR in das Gesellschaftsregister eingetragen werden, müssen bei der Anmeldung Angaben z.B.

über die Identität der Gesellschafter sowie über deren jeweilige Vertretungsbefugnisse gemacht werden. Mit der Eintragung hat die GbR den Namenszusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ bzw. „eGbR“ zu führen.

Damit Sie und Ihre GbR zukünftig flexibel auf Veränderungen reagieren können, empfehlen wir dennoch die baldmöglichste Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister, auch wenn dadurch weitere Berichtigungen in anderen Registern (Grundbuch, Handelsregister) erforderlich werden.

Warum empfehlen wir eine Eintragung Ihrer GbR in das Gesellschaftsregister, auch wenn hierzu keine gesetzliche Pflicht besteht?

Zum einen besteht die Notwendigkeit einer Eintragung in das Gesellschaftsregister ohnehin, wenn (1) die GbR bereits als Inhaberin von Rechten in einem Register (Grundbuch, Handelsregister) eingetragen ist und sich (2) künftig eine Änderung im Gesellschafterbestand ergibt, z.B. aufgrund von Schenkungen oder Veräußerungen von Anteilen an der GbR an Nichtgesellschafter oder dem Tod eines Gesellschafters.

Ferner besteht eine Notwendigkeit zu einer vorherigen Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister, wenn Grundstücke oder Gesellschaftsanteile erworben oder veräußert werden sollen. Nach dem neuen § 47 Abs. 2 GBO soll in das Grundbuch eine Rechtsposition (Eigentum, Grundschuld, Vormerkung) für eine GbR nur eingetragen werden, wenn sie im Gesellschaftsregister voreingetragen ist. Erwirbt daher eine GbR eine solche in das Grundbuch einzutragende Rechtsposition, sind vor Eintragung in das Grundbuch auch die Anmeldung der GbR zum Gesellschaftsregister und ihre Eintragung erforderlich. Ist sie nicht bereits bei Grundstückserwerb in das Gesellschaftsregister eingetragen, verlängert dies somit die Zeitschiene für einen Grundstückserwerb.

Hinsichtlich der Eintragung der GbR im Handelsregister ist eine Voreintragung der GbR im Gesellschaftsregister erforderlich, wenn die GbR Gesellschafterin einer anderen GbR, einer OHG oder KG wird. Hinsichtlich der Eintragung einer GbR in die Gesellschafterliste einer GmbH ist eine vorherige Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister ebenfalls erforderlich, wenn die GbR einen Geschäftsanteil erwirbt oder veräußert. So kann eine neue Gesellschafterliste erst nach Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister eingereicht werden, wenn eine nicht eingetragene GbR einen Geschäftsanteil einer GmbH erwirbt.

Wie wird eine GbR zum Gesellschaftsregister angemeldet?

Anmeldungen zur Eintragung in das Gesellschaftsregister sind grundsätzlich von sämtlichen Gesellschaftern elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Es bedarf hierzu also eines Notars.

Was ist sonst zu beachten?

Nachdem eine GbR in das Gesellschaftsregister eingetragen wurde, besteht auch eine Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister (www.transparenzregister.de). Hierfür ist kein Notar erforderlich; die Mitteilung kann von einem Gesellschafter oder einem Geschäftsführer der GbR gemacht werden.

Was gilt bei Beurkundungen vor dem 01.01.2024, die erst nach dem 01.01.2024 eingetragen werden?

Grundstücksgeschäfte

Wurde eine Eintragung oder eine Vormerkung noch 2023 bewilligt und beantragt und diese erst 2024 eingetragen, gilt noch altes Recht. Es bedarf also keiner Voreintragung der GbR in das Gesellschaftsregister. Fehlen diese Voraussetzungen allerdings, gilt das neue Recht auch dann, wenn die Beurkundung der Veräußerung (also ohne die entsprechende Bewilligung und Beantragung) vor dem Jahreswechsel stattgefunden hat.

Geschäftsanteilsabtretungen

Zur Anwendung noch alten Rechts, also zur Vermeidung der Pflicht zur Voreintragung der GbR in das Gesellschaftsregister, ist erforderlich, dass die korrigierten Gesellschafterlisten vor dem 01.01.2024 eingereicht und zu dem bei dem zuständigen Handelsregister für die Gesellschaft geführten Registerordner genommen wurden.

Der Newsletter bietet lediglich allgemeine Informationen und ersetzt keine individuelle Beratung.

Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

Copyright © **Bürkle & Partner Steuerberater mbB** 2024

